

# Keramischer Bund

Wochenblatt für den Keramischen Bund

Industrieverband für die Glas-, Porzellan-, Ziegel-, Grobkeramische und Baustoff-Industrie  
Abteilung des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonnabend. — Bezugspreis 1,20 RM im Vierteljahr. — Verlag, Schriftleitung und Verlagsstelle: Charlottenburg 1, Brahestr. 2-5. — Fernruf: Amt Wilhelm 5646 und 5647.

Nummer 42

Berlin, den 19. Oktober 1929

4. Jahrgang

## Reform der Arbeitslosenversicherung.

Ueber die vom Reichstag beschlossenen Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes wird nicht von allen Seiten für klare und wahrheitsgemäße Berichterstattung gesorgt, so daß es angebracht ist, noch einmal alle Einzelheiten zu behandeln; denn der Text des geänderten Arbeitslosenversicherungsgesetzes wird erst im nächsten Oktober veröffentlicht werden können, nehmen mußte. Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 10. 10. keinen Einspruch erhoben und nahm die Reichstagsbeschlüsse ohne Änderung an.

Die Erhöhung der Beiträge ist zunächst verschoben. Nachdem infolge der Haltung der Deutschen Volkspartei im Sozialpolitischen Ausschuss des Reichstages der Regierungsvorschlag auf Erhöhung der Beiträge von 3 auf 3½ v. H. des Lohnes abgelehnt war, zog die Reichsregierung diesen Teil des Entwurfs zurück. Es ist beabsichtigt, die Beitragsfrage im Zusammenhang mit der großen Finanzreform zu regeln. Verabschiedet sind daher nur die auf die Durchführung der Versicherung und die auf die Versicherungsleistung bezüglichen Teile des Entwurfs.

Ein Teil der Beschlüsse ist lediglich verwaltungstechnischer Art und berührt den Versicherungsanspruch nicht.

Ein anderer Teil stellt Verbesserungen dar, z. B. die Einbeziehung „höherer oder leitender“ Angestellter in die Versicherung. — Die schärfere Fassung des Begriffs „Land- und forstwirtschaftliche Arbeiten“, um unberechtigte Versicherungsfreiheit zu verhindern. — Die Verbesserung bei Ueberweisung Arbeitsloser an ein anderes Arbeitsamt. — Die Rückzahlung irtümlich entrichteter Beiträge. — Die Befugnis des Arbeitsministers, künftig anzuordnen, daß den Arbeitsämtern die Befragung von Arbeitsplätzen gemeldet werden muß.

Eine Reihe weiterer Beschlüsse umfaßt wenig einschneidende Änderungen, z. B. die Berechnung der für die Unterstützungshöhe maßgebenden Lohnklasse erfolgt künftig nach dem Durchschnittsverdienst der letzten 26 Arbeitswochen, statt bisher der letzten 13 Arbeitswochen. — Die Pflichtversicherung der Lehrlinge tritt künftig bereits 52 statt bisher 26 Wochen vor Ablauf des Lehrvertrages ein. Uebergangsbestimmungen sichern, daß sich diese Bestimmung erst ab Oktober 1930 auswirkt. — Der Arbeitgeber kann für vorjährlich oder jahrelänglich fallende Angaben ersatzpflichtig gemacht, eventuell auch bestraft werden. — Die Verurteilung im Streitverfahren wird eingeschränkt, wobei jedoch für grundsätzliche Entscheidungen die Berufsmöglichkeit bestehen bleibt.

Die Beschlüsse, die insbesondere die Abstellung einer Reihe auch von uns empfundener Mängel zum Ziele haben, beziehen sich auf folgende: „Geringsfügige Beschäftigung“ soll künftig dann versicherungsfrei sein, wenn sie von Personen ausgeübt wird, die nicht berufsmäßig überwiegend als Arbeitnehmer tätig sind und auch in diesen Fällen nur dann, wenn die Beschäftigung weniger als wöchentlich 24 Stunden oder wenn das Arbeitsentgelt weniger als wöchentlich 8 RM beträgt. Kurzarbeit berührt den Versicherungsanspruch natürlich nicht. Es ist gelungen, die Fassung der Vorlage erheblich zu verbessern. — „Unständig Beschäftigte“ sollen künftig nur versicherungspflichtig sein, soweit der Verwaltungsrat die Versicherung der einzelnen Gruppen zuläßt. Dabei ist nicht an ein Ausschalten solcher Personengruppen gedacht, die der Natur ihrer Arbeit nach „unständig“ beschäftigt werden, wie Hafenarbeiter, Berufsmusiker usw. Gedacht ist nur an ein Ausschalten solcher Personen, die nur gelegentlich und unständig arbeiten, im übrigen aber ihren Lebenserwerb aus anderen Quellen decken. — „Heimarbeiter“ bleiben grundsätzlich in der Versicherung, doch soll der Verwaltungsrat befugt sein, einzelne Gruppen herauszunehmen oder die Versicherungspflicht „abweichend“ zu regeln. In den beiden letzten Fällen handelt es sich um Rahmenvorschriften, die Durchführung hängt nun noch zu lassenden Beschlüssen des Verwaltungsrats ab. — Der Verdienst eines Arbeitslosen aus „Gelegenheitsarbeit“ soll künftig derart auf die Unterstützung angerechnet werden, daß Verdienst und Unterstützung zusammen 120 v. H. der Vollunterstützung nicht übersteigen. — Für Versicherte, die regelmäßig weniger als 24 Stunden wöchentlich arbeiten (ausgenommen ist hier natürlich die Kurzarbeit), sollen für den Erwerb der Anwartschaft je zwei derart kurze Arbeitstage für einen Tag gerechnet werden.

Eine Reihe weiterer Änderungen berühren den Versicherungsanspruch stärker. Die „Sperrfristen“ werden verschärft. Grundsätzlich beträgt die Sperrfrist bei unberechtigter Aufgabe der Arbeit oder unberechtigter Nichtannahme angebotener Arbeit wie bisher drei Wochen. Die Sperrfrist soll aber in milderen Fällen bis auf zwei Wochen beschränkt und in schwereren, besonders in Wiederholungsfällen, auf acht Wochen verlängert werden können. Alle hierüber hinausgehenden Anträge wurden abgelehnt. Verschleppert ist der Ablauf der Sperrfristen. Während sie bisher einfach kalendermäßig und unkontrolliert ablaufen konnten, sollen sie künftig nur während einer kontrollierten Arbeitslosigkeit ablaufen, oder aber während einer Arbeitsperiode, wobei dann je 3 Arbeitstage gleich einem verfallenden Sperrtag gelten. — Der Begriff der „Arbeitslosigkeit“ ist dahingehend umschrieben, daß als arbeitslos nur gilt, wer nicht im Beschäftigungsverhältnis stehend, nicht den erforderlichen Lebensunterhalt durch selbständige

Arbeit, insbesondere als Landwirt oder Gewerbetreibender erwirbt, oder durch Fortführung eines bestehenden Betriebes erwerben kann. Die Kannbestimmung bietet eine nicht unerhebliche Gefahr, um so mehr, als auch arbeitslose Angehörige („Ehegatten, Eltern, Voreltern, Urförmlinge oder Geschwister“ — Voraussetzung ist allerdings der „gemeinsame Lebensunterhalt“ der Betroffenen) eines solchen Eigentümers unter diese Bestimmung fallen können. — Bei Verschiedenheit von Arbeits- und Unterstützungsort soll dann, wenn das Lohnniveau am Unterstützungsort tiefer als am bisherigen Arbeitsort ist, die Unterstützungshöhe dem Lohnniveau des Unterstützungsortes angepaßt werden. Die Durchführung dieser Bestimmung ist den Verwaltungsausschüssen überlassen. Für den Vergleich des Lohnniveaus sollen die in dem Beruf des Arbeitslosen maßgebenden Löhne verglichen werden. Sind am Unterstützungsort diese Berufe nicht vertreten, so sind die Lohnverhältnisse des betreffenden Berufes der näheren oder weiteren Umgebung des Unterstützungsortes maßgebend. Diese Bestimmungen über die Angleichung an das Lohnniveau des Unterstützungsortes sind von den Gewerkschaften und auch von der Sozialdemokratie im Reichstag abgelehnt worden.

Der Hauptkampf ging um die beabsichtigten Verschlechterungen bezüglich der Unterstützungshöhe für solche Arbeitslose, deren Karenzzeit nicht 52 Wochen beträgt, um die verlängerten Wartezeiten, um die Anrechnung der Renten und um die Regelung der Saisonarbeiter. Bezüglich dieser Punkte wurde folgendes beschlossen:

1. Jede unterschiedliche Bemessung der Arbeitslosenunterstützung nach der Dauer der Anwartschaftszeit unterbleibt. Es bleibt bei der zurzeit bestehenden Regelung. Neu ist lediglich, daß für die erstmalige Inanspruchnahme der Arbeitslosenversicherung eine 52wöchige Versicherungsdauer innerhalb der letzten zwei Jahre, die dem Eintritt der Arbeits-

losigkeit vorangehen, erfüllt sein muß. Diese Bestimmung findet nur Anwendung beim absolut erstmaligen Beantragen von Unterstützung. Bei jeder weiteren im Arbeitsleben eines Versicherten eintretenden Arbeitslosigkeit ist die Unterstützung nur an den Nachweis einer 26wöchigen Karenzzeit gebunden. Da die Lehrlinge in Zukunft 52 Wochen vor Beendigung der Lehrzeit versichert werden, schädigt sie diese Bestimmung nicht.

2. Die Verlängerung der Wartezeiten, sowohl allgemein, wie für Saisonarbeiter unterbleibt, nur zwei Abänderungen treten ein: Arbeitslose mit 4 oder mehr zuschlagsberechtigten Angehörigen haben künftig statt sieben nur drei Wartetage. Umgekehrt erhöht sich für Arbeitslose unter 21 Jahren, die keine zuschlagsberechtigte Angehörige haben, und die in die häusliche Gemeinschaft eines anderen aufgenommen sind, die Wartezeit auf 14 Tage.

3. Die Anrechnung der Sozialrenten auf die Arbeitslosenunterstützung erfolgt in der Weise, daß ein Betrag von monatlich 30 RM anrechnungsfrei bleibt, so daß nur der 30 RM übersteigende Rentenbetrag auf die Arbeitslosenunterstützung anzurechnen ist. Bezüglich der Anrechnung der Wartezeiten und der Pensionen bestand von vornherein keine Meinungsverschiedenheit. Auch hier bleibt ein Betrag von 30 RM anrechnungsfrei.

4. Die besondere Regelung der Unterstützung der Saisonarbeiter erfolgt in der Weise, daß während der Zeit der beruflichen Arbeitslosigkeit die Unterstützungssätze auf die Höhe der Krisenunterstützungssätze gesenkt werden, d. h. Lohnklasse VII sinkt auf Klasse VI, Lohnklasse VIII und IX auf Klasse VII, Lohnklasse X und XI auf Klasse VIII. Damit bleiben die Saisonarbeiter auch während der beruflichen Arbeitslosigkeit in der Versicherung, das heißt es findet keine Prüfung der Bedürftigkeit statt. Alle über diese Regelung hinaus beantragten Verschlechterungen

## Gewerkschaften gegen Eugenberg.

### Nieder mit dem Volksbegehren!

Schon einmal, vor fast einem Jahrzehnt, haben sich die Arbeiter, Angestellten und Beamten zu einer festgefühten republikanischen Allianz vereint, um dem breiten Ansturm politischer Hasardspieler Halt zu gebieten.

Die Niederwerfung des Rapp-Rufsches, die Rettung der deutschen Demokratie vor dem ersten Vorstoß des inneren Feindes, ist das unaussprechliche Verdienst dieses republikanischen Dreibundes.

Der Putzschismus wurde geschlagen, aber er ist nicht tot. Nicht einmal die Lächerlichkeit, in der sein zweiter pathetischer Versuch im November 1923 erstickte, hat ihn getötet. Er ist zäh wie die Dummheit. Er ist unbeschreiblich wie aller Fanatismus, der nur von unbefriedigtem Geltungsdrang und „der Luft an allem, was den Gegner zerstören kann“, lebt.

Die Bombenattentate des letzten Jahres sind ein Beweis nicht für die Gefährlichkeit, aber doch für die Lebenskraft wie für die janatische Beschranktheit dieser Sorte Putzschismus.

Trotzdem: Gegen diese Aktivitäten der Zerstörung die Arbeiter, Angestellten und Beamten anzurufen, wäre nicht der Mühe wert. Ihr „Vormarsch“ ist kein ernst zu nehmender Angriff, ihre Kindertrompeten, auch wenn sie von „wirklichem Haß“ schmettern, sind keine Bosheiten des jüngsten Gerichtes.

Ernstester zu nehmen ist der nationalistische Bloß, den Eugenberg aus den Wunden der Unzufriedenen und Enttäuschten zusammengeheißelt hat, wenngleich er nur eine Wiederherstellung des Volkes repräsentiert.

Freilich, auch diese Spitzenorganisation des nationalistischen Spießertums, in der immer dieselben Mitglieder von einem Tugend Parteien, Bündnis und Bündchen unter einem Stahlhelm gebracht sind, ist kein Panzerkreuzer modernster Konstruktion. Es ist ein Gespensterschiff aus vergangenen Zeiten.

Es ist nicht der lebendige Geist der Gegenwart, der Kapitän und Mannschaft dieses Wracks besetzt. Wozu sie 1918 und 1919 nicht den Mut fanden, das wollen diese Wenden jetzt, wo ihnen keine Gefahr droht als eine unblutige Niederlage, nachholen. So rüsten sie sich zur Fahrt, aber nicht auf das offene Meer der auswärtigen Politik, nicht wider die „Feindmächte“ von einst — ihre Courage reicht nur so weit wie die Grenzen der deutschen Republik.

Ihre Expedition geht nur gegen das neue Deutschland. Ueber diese Tatsache können die prahlerischen und zweideutigen Worte gegen die auswärtigen Mächte in dem „Geheiß gegen die Versklavung des deutschen Volkes“ nicht hinwegtäuschen. Der völlige Bruch mit dem bisherigen System, auch und vor allem in der inneren Politik — das ist die Absicht des Eugenberg-Ausgeschlusses. Das ist der wirkliche Sinn ihres Volksbegehrens.

Der große Staatsmann, den wir in der vergangenen Woche zu Grabe getragen haben, er wußte, um was es Eugenberg und seinem Anhang geht. Er hat es am 10. Jahrestag der Weimarer Verfassung unzweideutig ausgesprochen.

„Es ist ein Kampf um die Macht im Staat und nicht um die Kriegsschuldfrage... Es ist ein Kampf gegen das heutige Deutschland mit der bewußten Absicht, eine Zweiteilung des Volkes herbeizuführen und für diejenige Gruppe, die im härtesten Kampf gegen den heutigen Staat steht, auch die Regierungsgewalt zu erringen. Täuschen wir uns nicht darüber, daß dieser Kampf um die Existenz des Staates selbst geht.“

Freie Mitwirkung des Volkes, seiner Parteien und seiner repräsentativen wirtschaftlichen Organisationen an Gesetzgebung und Verwaltung, aber restlose Vereitelung der Volksrechte;

Mitbestimmung des Staates und der Gewerkschaften im Gesamtbereich der Wirtschaftsführung und Wirtschaftspolitik; Demokratisierung der Wirtschaft, oder Autokratie des Unternehmertums;

Umgestaltung der Sozialversicherung zu einem einheitlichen Bau des deutschen Gemeinwillens, oder Zerstörung seiner Fundamente und Abbau der sozialen Leistungen;

Mit einem Wort: Demokratie oder Diktatur — Freiheit oder Knechtschaft.

Das ist die Alternative, vor die der Eugenberg-Ausschluß das gesamte deutsche Volk stellt.

In diesem Kampf um den Bestand der deutschen Demokratie, geschaffen und gestaltet von den schöpferischen Kräften des deutschen Volkes, in diesem Kampfe, in dem die in einer Front vereinten Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten schon manchen Sieg erringen, in diesem Kampfe, in dem sie die Vorkämpfer und Repräsentanten der Mehrheit des Volkes sind, gilt es in den kommenden Wochen einen entscheidenden Sieg erringen.

Das Volksbegehren muß ein Fiasko werden, das allen offenbar macht, wo das deutsche Volk steht.

Der Volksentscheid muß zu einer vernichtenden Niederlage der Feinde des neuen Deutschland werden.

Die großen Führer der deutschen Republik, die von Angehörigen eben jener Kreise verurteilt, ermordet oder zu Tode geißelt worden sind, die heute das deutsche Volk, vor allem aber die Massen der Werktätigen für ihre Ziele fördern wollen, die Selben und Märtyrer der deutschen Einheit und Freiheit, der deutschen Demokratie, dürfen nicht vergeblich gefallen sein.

In ihrem Geiste muß sich die gesamte Arbeiterbewegung entscheiden.

Keiner von den Arbeitern, Angestellten und Beamten darf seinen Namen hergeben für die Weichler und Pharisäer, die die Führer des neuen Deutschland zu Landesverrätern hinstellen wollen. Keiner von ihnen darf sich in die Listen des Volksbegehrens einschreiben.

Kommt es aber zum Volksentscheid, so muß das millionenfache Nein des werktätigen Volkes die Hoffnung aller zerstören, die den neuen Staat beherrichen wollen, obwohl sie ihn hassen.









